



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



- | | | |
|-----|---|--------------|
| 3 | Fragen der Einwohner | |
| 4 | Mitteilungen | |
| 4.1 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen aus der öffentlichen Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 26.09.2019 | 40/753/2020 |
| 4.2 | Sachstandsbericht der Stiftung Schloss Dyck | 40/759/2020 |
| 4.3 | Interkommunaler Kulturentwicklungsplan | 40/760/2020 |
| 4.4 | Musikschule Rhein-Kreis Neuss: Kultur macht stark - Bündnisse für Bildung | 40/761/2020 |
| 5 | Anträge | |
| 5.1 | Antrag FWG-Fraktion; hier: Aktivitäten der Kreismusikschule | 40/771/2020 |
| 6 | Kulturprogramm 2020 | 40/757/2020 |
| 7 | Kulturprogramm 2021 | 40/756/2020 |
| 8 | Bilanz der Zusammenarbeit mit dem Kreisarchiv | BdB/061/2020 |
| 9 | Partnerschaft mit der Gemeinde Leers | 40/758/2020 |
| 10 | Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|-------------|
| 11 | Einwendungen zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 26.09.2019 | |
| 12 | Mitteilungen | |
| 12.1 | Bericht über die Ausführung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 26.09.2019 | 40/754/2020 |
| 13 | Anfragen | |

Jüchen, den 25.02.2020

Wilfried Unrein
Ausschussvorsitzender

Harald Zillikens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Auf'm Pilgerweg / Herberather Weg“ im Ortsteil Gierath

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 072 „Auf'm Pilgerweg / Herberather Weg“ im Ortsteil Gierath als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Der räumliche

Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 12.12.2019 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 072 einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort bei der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 072 und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 072 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden.

Jüchen, den 27.02.2020

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

Jetzt für den Workshop „Die Frau als Unternehmerin“ anmelden

Jüchen. Ein Workshop zum Thema „Die Frau als Unternehmerin“ findet am Mittwoch, 11. März, von 17 bis 21 Uhr in der Eventhalle, Moselstraße 14, Neuss, statt.

Das Startercenter des Rhein-Kreises Neuss bietet die Veranstaltung in Kooperation mit der Unternehmensberatung Ad-ConMo mit Kirsten Schornstein aus Neuss an. Im Workshop er-

halten Unternehmerinnen Informationen über die speziellen Beratungsangebote für Frauen und bekommen Tipps unter anderem zum Thema Zeitmanagement. Die Teilnah-

me ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen nehmen die Ad-ConMo per E-Mail an stefanie.

giesen@adconmo.de sowie das Startercenter Rhein-Kreis Neuss per E-Mail an hildegard.fuhrmann@rhein-kreis-neuss.de und unter Tel. 02131/9 28 75 12 entgegen.

ANZEIGE

Medizin

ANZEIGE

Thema: Rheumatische Schmerzen



NEU!

Gelenkschmerzen? Jetzt mit neuem 2-fach-Komplex bekämpfen!



Ab dem 50. Lebensjahr treten häufig die ersten Gelenkprobleme auf. Bewegungen wie Treppensteigen oder Spazierengehen schmerzen, die Lebensfreude wird getrübt. Zeit, zu handeln! Die neuen Arzneitropfen Rubaxx Duo (Apothek, rezeptfrei) enthalten gleich zwei starke Wirkstoffe gegen rheumatische Schmerzen!

Einzigtiger 2-fach-Komplex stark bei Schmerzen

Um rheumatische Gelenkschmerzen, die häufig mit Entzündungen einhergehen, wirksam zu bekämpfen, haben Wissenschaftler jetzt ein neues Arzneimittel entwickelt: Rubaxx Duo. Die beiden darin ent-

haltenen natürlichen Wirkstoffe haben sich bei Gelenkschmerzen besonders bewährt: T. quercifolium wirkt schmerzlindernd in Muskeln und Gelenken. Der Wirkstoff Phytolacca americana hat sich laut Arzneimittelbild besonders bei geschwollenen Gelenken und entzündungsbedingten Schmerzen als wirkungsvoll erwiesen. Gemeinsam ergeben beide Wirkstoffe den einzigartigen 2-fach-Komplex von Rubaxx Duo zur Besserung rheumatischer Schmerzen – ab sofort rezeptfrei in der Apotheke!

Individuell dosierbar, Wirkung ohne Umwege

Durch die Darreichungsform als Tropfen werden die Wirkstoffe direkt über die

Mundschleimhäute aufgenommen und können ihre Wirkung schneller entfalten – im Gegensatz zu Tabletten, die erst im Magen zersetzt werden müssen. Ein weiterer Vorteil der Tropfenform: Betroffene können Rubaxx Duo ganz individuell und je nach Stärke und Verlauf der Schmerzen dosieren.

Natürlich gut verträglich

Die Arzneitropfen Rubaxx Duo wirken 100 % natürlich und sind gut verträglich. Schwere Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln sind nicht bekannt. So kann Rubaxx Duo auch bei chronischen Schmerzen eingenommen werden, ohne den Körper zu belasten.

Die Vorteile auf einen Blick

- ✓ Mit 2-fach-Komplex
- ✓ Wirkt natürlich, ist gut verträglich
- ✓ Individuell dosierbar dank Tropfenform

NEU

Für Ihren Apotheker:
Rubaxx Duo
(PZN 16120870)

